

Compliance

Oktober 2017

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

Inhalt



Nikolay Kazakov

2

Aufmacher

„Je passgenauer ein CMS, desto größer wird die Bußgeldminderung sein“

Der Bundesgerichtshof hat erstmals bestätigt, dass Unternehmen, die ein wirksames Compliance-Management-System (CMS) vorweisen können, im Fall von Compliance-Verstößen mit geringeren Geldbußen rechnen dürfen. Welche Auswirkungen das Urteil auf die Praxis hat, erläutert Dr. Daniel Kaiser im Interview.

Recht

Praxis

International



4

Die Bedeutung eines Tax CMS

Warum und wie ein Tax Compliance-Management-System (Tax CMS) steuerstrafrechtliche Risiken reduzieren kann, erläutert Dr. Tobias Schwartz.

4 Tax-Compliance: Risikoverringern durch Outsourcing von Steuerabteilungen?



6

„Hauptantrieb für die Umsetzung der DSGVO war der Schutz des Vertrauens unserer Kunden und Befragten“

Wie sich Deutschlands größtes Marktforschungsunternehmen, die GfK SE, als multinationaler Konzern auf die Datenschutzgrundverordnung vorbereitet, beschreibt Roy A. Walsh.



7

Der Nutzen von Prüfungsstandards und Zertifizierungen

In unserem siebten Beitrag in der Reihe „Compliance-Praxis in der DACH-Region“ erklärt Dr. Katharina Hasterath exemplarisch anhand der ISO 37001 die verschiedenen Aspekte von Prüfungsstandards.



Compliance Forum

14. November 2017
Congress Center Messe Frankfurt

Save the date!

www.eurofinanceweek.com/compliance2017

Veranstaltungen

14.11., Frankfurt | **20. Euro Finance Week – Compliance Forum**

21.11., Frankfurt | **Workshop Compliance-Praxis: Aktuelle Herausforderungen für Compliance Officer**

24.11., Frankfurt | **Praxisseminar zum neuen Datenschutzrecht**

„Je passgenauer ein CMS, desto größer wird die Bußgeldminderung sein“

Der **Bundesgerichtshof** hat erstmals bestätigt, dass Unternehmen, die ein wirksames Compliance-Management-System (CMS) vorweisen können, im Fall von Compliance-Verstößen mit geringeren Geldbußen rechnen dürfen. Welche Auswirkungen das Urteil auf die Praxis hat, erläutert Dr. Daniel Kaiser im Interview.



Der BGH hat erstmals entschieden, dass ein CMS bei der Bemessung einer Geldbuße Berücksichtigung finden kann.

» In dem benannten Urteil befasst sich der BGH mit einem Fall von Steuerhinterziehung. Die Aussagen, die das Gericht zu CMS trifft, sind eher knapp gehalten. Was ist mit Blick auf das Compliance-Management so bahnbrechend an diesem Richterspruch?

« Die Ausführungen zur Einrichtung von Compliance-Management-Systemen sind in der Tat relativ knapp gehalten. Dennoch sind ebendiese Ausführungen für die Praxis so wichtig, da der BGH zum ersten Mal entschieden hat, dass ein CMS bei der Bemessung einer Geldbuße (nach § 30 OWiG) Berücksichtigung finden kann. Der BGH weist ausdrücklich darauf hin, dass für die Frage der Höhe einer Geldbuße nach § 30 OWiG von Bedeutung ist, inwiefern ein Unternehmen seiner Pflicht, Rechtsverletzungen im Unternehmen zu unterbinden, gerecht wird. Dabei fließt auch die Einrichtung eines effizienten und auf die Vermeidung von Rechtsverstößen ausgelegten Compliance-Managements in die Bewertung ein.

» Ist es nicht erstaunlich, dass sich nun erstmals ein Gericht zu dieser Bedeutung eines CMS äußert?

« Seit mehreren Jahren wird über diese Frage intensiv diskutiert, eine gesetzliche Regelung hierzu existiert bislang nicht. In einer vielbeachteten

zivilrechtlichen **Entscheidung** hatte das Landgericht München im Jahr 2013 entschieden, dass die Einrichtung eines CMS grundsätzlich zu den Organisationspflichten eines Vorstandsmitglieds einer Aktiengesellschaft gehört. Andere Länder, z.B. Großbritannien im UK Bribery Act 2010, sehen für Unternehmen, die ein effektives CMS eingerichtet haben, ausdrücklich Strafmilderungen vor.

» Lässt sich daraus auch ablesen, welche Anforderungen das Compliance-Management in Unternehmen erfüllen sollte?

« Die Formulierungen des BGH sind in Bezug auf die Anforderungen an ein CMS recht allgemein gehalten. Laut dem BGH soll ein CMS effizient und auf die Vermeidung von Rechtsverstößen ausgelegt



Dr. Daniel Kaiser ist Anwalt bei CMS in Deutschland. Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der präventiven Compliance-Beratung, insbesondere in der Einführung und Umsetzung von Compliance-Management-Programmen sowie Maßnahmen und Schulungen zur Korruptionsprävention.

sein. Diese allgemeine Formulierung des BGH umschreibt im Ergebnis aber die Praxisherausforderungen bei der Einrichtung von Compliance-Management-Systemen in zutreffender Weise. In der Praxis existiert nicht „das CMS“, das sich entsprechend auf eine Vielzahl von Unternehmen übertragen lässt. Ein CMS muss vielmehr stets auf die Besonderheiten und Risikofelder des einzelnen Unternehmens abgestimmt sein. Für die Höhe der Geldbuße kommt es dem Richterspruch zufolge aber auch darauf an, inwieweit beteiligte Unternehmen ihre Compliance-Regelungen als Folge des laufenden Verfahrens optimieren oder weiterentwickeln.

» Was ist hier also konkret für die Unternehmen zu tun?

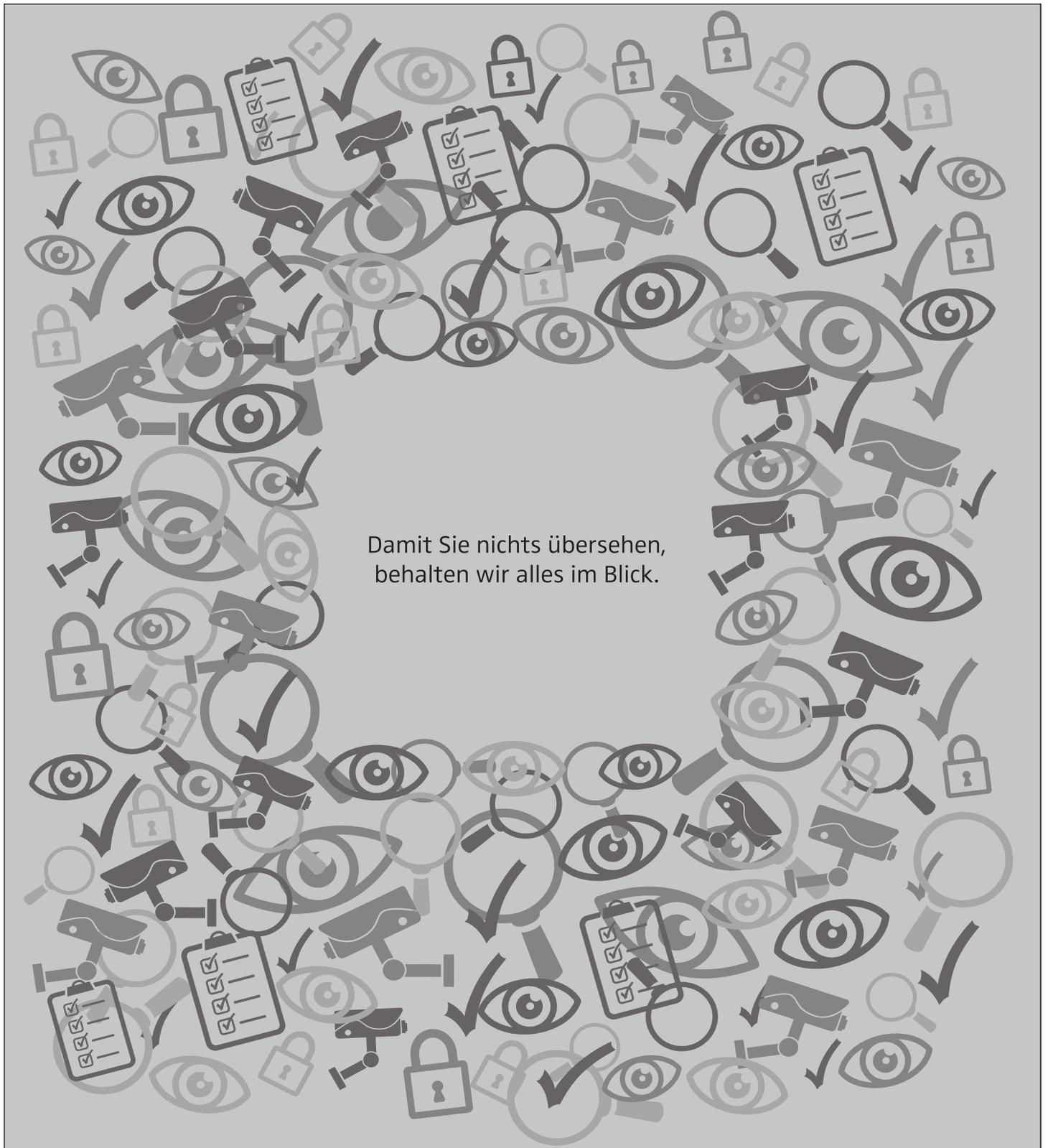
« Nach dem Urteil des BGH können innerhalb eines Compliance-Verfahrens auch Maßnahmen berücksichtigt werden, die erst nach Bekanntwerden der Compliance-Verstöße oder nach Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens ergriffen werden. Allerdings wird ein Unternehmen kaum eine signifikante bußgeldmindernde Wirkung erzielen können, wenn es nach Auftauchen von Compliance-Verstößen erstmalig Compliance-Maßnahmen ergreift. Der BGH gibt Unternehmen zugleich Leitlinien für Maßnahmen an die Hand, die sie in einem solchen Fall ergreifen können (Anm. d. Red.: siehe „BGH im Wortlaut“).

» Lässt sich sagen, mit welchen Nachlässen Unternehmen genau rechnen können, wenn sie ein effizientes CMS installiert haben?

« Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten, es kommt hier stets auf die Beurteilung des konkreten Einzelfalles an. Festhalten kann man jedoch: Je passgenauer ein CMS beziehungsweise die Optimierung eines CMS auf die konkret aufgedeckten Rechtsverstöße abzielt, desto größer wird die zu erzielende bußgeldmindernde Wirkung sein. Auch ein optimal ausgestaltetes CMS kann Compliance-Verstöße – insbesondere solche, die Mitarbeiter mit krimineller Energie und unter gezielter Umgehung der unternehmensinternen Sicherungssysteme begehen – nicht vollständig verhindern, sondern allenfalls erschweren. Hiernach gilt: Je höher die durch das CMS gesetzten Hürden für die Begehung der konkreten Compliance-Verstöße sind, desto größer wird die Bußgeldminderung ausfallen. chk

BGH im Wortlaut

Im Urteil des BGH heißt es zur Bedeutung eines CMS für die Bemessung des Bußgeldes wörtlich: „Für die Bemessung der Geldbuße ist zudem von Bedeutung, inwieweit die Nebenbeteiligte ihrer Pflicht, Rechtsverletzungen aus der Sphäre des Unternehmens zu unterbinden, genügt und ein effizientes Compliance-Management installiert hat, das auf die Vermeidung von Rechtsverstößen ausgelegt sein muss [...]. Dabei kann auch eine Rolle spielen, ob die Nebenbeteiligte in der Folge dieses Verfahrens entsprechende Regelungen optimiert und ihre betriebsinternen Abläufe so gestaltet hat, dass vergleichbare Normverletzungen zukünftig jedenfalls deutlich erschwert werden.“



Damit Sie nichts übersehen,
behalten wir alles im Blick.

Unsere Compliance-Experten sind hoch spezialisiert und praxiserfahren. Wenn es um interne Untersuchungen, Compliance-Trainings, Richtlinien, Handling von Compliance-Fällen, Interaktion mit Behörden und die Implementierung sowie die Prüfung von Compliance-Management-Systemen geht, können Sie immer auf uns zählen: BEITEN BURKHARDT.

An Ihrer Seite für die umfassende und internationale Beratung in allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Mit rund 280 Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern an acht Standorten in Deutschland, Belgien, Russland sowie China.

Die Bedeutung eines Tax CMS

Warum und wie ein Tax Compliance-Management-System (Tax CMS) steuerstrafrechtliche Risiken reduzieren kann, erläutert Dr. Tobias Schwartz.

Aufgrund der Fehleranfälligkeit von Unternehmenssteuererklärungen bestehe in Unternehmen regelmäßig steuerlicher Korrekturbedarf. Heute müssten sich Unternehmen darauf einstellen, dass jede Berichtigung nach §153 AO durch die Finanzverwaltung daraufhin überprüft wird, ob sie nicht tatsächlich eine Selbstanzeige nach §§371, 378 Abs. 3 AO darstellt, da die ursprünglich abgegebene Erklärung als Steuerhinterziehung bzw. leichtfertige Steuerverkürzung zu werten ist, warnt Schwartz.

Dieser „Überkriminalisierung im Unternehmensbereich“ habe das Bundesministerium der Finanzen durch den Anwendungserlass zu §153 AO vom 23. Mai 2016 entgegenwirken wollen. „Besondere Beachtung verdient darin Textziffer 2.6 des AEAO zu §153 AO“, wie Schwartz erläutert. Denn darin sei erstmals ein normativer Ansatzpunkt für ein Tax CMS im Steuerverfahrensrecht enthalten: „Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, kann dieses ggf. ein Indiz darstellen, dass gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.“

Die Bedeutung des Tax CMS nur auf den Gesichtspunkt des Vorsatzausschlusses zu reduzie-



Useng/Stock/Thinkstock

ren, greife jedoch zu kurz. Schwartz stellt klar: „Ein funktionierendes Tax CMS verhindert bereits die Verwirklichung des objektiven Tatbestands der §§370, 378 AO, indem es Unregelmäßigkeiten in der steuerlichen Deklaration vermeidet.“

Sollten dennoch Unregelmäßigkeiten auftreten, sei ein Tax CMS ebenfalls geeignet, zu einer Enthaltung des nach §130 OWiG Aufsichtspflichtigen zu führen: „Gelingt durch ein hinreichendes Tax

CMS der Nachweis der gehörigen Aufsicht, führt dies i.d.R. mittelbar auch zu einer Enthaltung des Unternehmens, da es dann typischerweise an der für §30 OWiG erforderlichen Anknüpfungstat fehlt.“

Die entscheidende Frage sei demnach, welche Elemente ein innerbetriebliches Kontrollsystem bzw. Tax CMS enthalten muss, damit es diese enthaltende Wirkung entfalten kann. Ausgehend von den Ergebnissen einer Risikoanalyse sei ein Tax CMS zwar an den jeweiligen Besonderheiten, Gegebenheiten und Bedürfnissen des einzelnen Unternehmens auszurichten, so Schwartz. Gleichwohl ließen sich gewisse „Bausteine“ festmachen, die sich in der Organisationsstruktur eines Tax CMS wiederfinden lassen sollten. *chk*

Als Leser von „Compliance“ erhalten Sie **hier** exklusiv den Zugang zum ausführlichen Beitrag „Steuerstrafrechtliche Risikoreduzierung durch Tax Compliance“ von Dr. Tobias Schwartz im Compliance Berater, Ausgabe August 2017.



Dr. Tobias Schwartz

Dr. Tobias Schwartz ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Assoziierter Partner bei Flick Gocke Schaumburg in Bonn sowie Lehrbeauftragter an der Universität Bayreuth. Seine Kompetenzfelder liegen insbesondere in der Beratung von Unternehmen in Fragen der Tax Compliance sowie des Steuerstraf- und Wirtschaftsstrafrechts.

Tax-Compliance: Risikoverringering durch Outsourcing?

Zunehmend erwägen Unternehmen große Teile ihrer Steuerabteilung auf externe Steuerberatungsgesellschaften auszulagern. RA Francis B. El Mourabit, LL.M. sieht aus Compliance-Gesichtspunkten durchaus einen wachsenden Bedarf für derartige Outsourcing-Modelle. Doch Outsourcing sei nur eine von mehreren Komponenten, um Haftungsrisiken zu verringern.

Die steuerstrafrechtliche Verfolgungspraxis hat sich nach der öffentlichen Debatte um Briefkastengesellschaften, Steuer-CDs und Panama Papers stark verschärft. In der Folge besteht für Gesellschaftsorgane ein zunehmendes Risiko, für steuerliches Fehlverhalten im Unternehmen persönlich zur Verantwortung gezogen zu werden. Die Reduzierung von steuerstrafrechtlichen Risiken ist – neben dem Kostensenkungspotential – eines der Kernargumente für das Outsourcing von Steuerabteilungen. Insofern ist es nachvollziehbar, dass Unternehmen – wie z.B. jüngst die Allianz SE – Outsourcing zur Risikoverringering nutzen wollen.

Zu beachten ist jedoch, dass allein das Outsourcing der Steuerabteilung nicht genügt, um den gewachsenen steuerstrafrechtlichen Risiken zu begegnen. Eine Steuerhinterziehung verwirklicht,

wer „unrichtige Angaben“ gegenüber den Finanzbehörden macht. Da insbesondere die Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung von dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmens eigenhändig zu unterschreiben sind, verbleibt die Verantwortung für den Inhalt der Steuererklärungen grundsätzlich trotz Outsourcings bei den Gesellschaftsorganen. Überdies treffen die Geschäftsleitung bei einer Delegation von steuerlichen Pflichten Auswahl- und Überwachungspflichten, deren Nichtbeachtung geahndet werden kann.

Steuerstraf- und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Risiken ist daher vielmehr durch die Implementierung eines umfassenden Tax Compliance-Systems mit dem Ziel der organisatorischen Sicherstellung der Erfüllung steuerlicher Pflichten zu begegnen.

Francis B. El Mourabit, LL.M.

Lesen Sie mehr zu den Chancen und Risiken des Outsourcings auf eine Steuerberatungsgesellschaft in unserer [Online-Zeitschrift Compliance & Finance](#).



Francis B. El Mourabit

RA Francis B. El Mourabit, LL.M. ist als Strafverteidiger und Unternehmensvertreter in der auf das Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht spezialisierten Kanzlei VBB Rechtsanwälte in Düsseldorf und Essen tätig. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt dabei im Steuerstrafrecht sowie im Bereich Compliance. Er ist zudem Autor zahlreicher Fachbeiträge zum Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht.



School of
Management and Law



Verhindern Sie Compliance-Verstösse

Berufsbegleitende Weiterbildung
CAS Compliance International

Andere Länder, andere Sitten – Lernen Sie in 15 Tagen, wie Sie die rechtliche Vielfalt in einem internationalen Konzern meistern können!

Zertifikat

Certificate in Advanced Studies in Compliance International (12 ECTS)

Organisatorisches

Kursstart: 9. April 2018

Kursort: Winterthur

Kursdauer: 15 Tage

Weitere Informationen und Anmeldung:
www.zhaw.ch/zwh/compliance

„Hauptantrieb für die Umsetzung der DSGVO war der Schutz des Vertrauens unserer Kunden und Befragten“

Die ab dem 25. Mai 2018 geltende Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) löst in vielen Unternehmen massiven Anpassungsbedarf aus. Wie sich Deutschlands größtes Marktforschungsunternehmen, die GfK SE, als multinationaler Konzern auf die Veränderungen vorbereitet, beschreibt Roy A. Walsh in unserem Interview.



GfK-Headquarter in Nürnberg: Ein Ziel des Marktforschungsunternehmens war es, die Implementierung der DSGVO in jedem Falle vor Mai 2017 abgeschlossen zu haben.

» Was war Ihre Motivation, die Umsetzung der DSGVO voranzutreiben?

« Für die GfK als Marktforscher ist die Einhaltung von Datenschutzvorschriften sowie der entsprechenden Standsrichtlinien die Basis für das Vertrauen, das uns Befragte und Kunden entgegenbringen. Ohne dieses Vertrauen könnte die GfK ihr Kerngeschäft nicht betreiben. Insofern war der Hauptantrieb für die Umsetzung der DSGVO der Schutz dieses Vertrauens und damit letztlich unseres Geschäftsmodells. Ein zusätzlicher – wenn auch nicht ausschlaggebender – Faktor, die Implementierung auch organisatorisch in jedem Falle vor Mai 2017 abgeschlossen zu haben, war die große Zahl von Personen, die uns ihre Daten zur Verfügung stellen, die Publizität, die das Thema bereits jetzt hat und die Erwartung, das Rechte – wie Lösungsanspruch, Berichtigungsanspruch aber auch Auskunftsrechte – in weitaus höherem Umfang als bisher geltend gemacht werden.

» Wie haben Sie Ihre Schwerpunkte für die Umsetzung der DSGVO gesetzt?

« Ein wesentlicher Schwerpunkt wurde auf die Dokumentation von Prozessabläufen und insbesondere die datenschutzrechtliche Bewertung gegebener Lösungen gelegt.

» Was waren die größten Projekthürden für Sie bei der Umsetzung?

« Die größte Projekthürde bei der Umsetzung bestand in der Notwendigkeit europaweit eine vollständige Übersicht über die eingesetzten Datenverarbeitungssysteme zu erhalten und diese mit den Experten unterschiedlichster Fachrichtungen, IT Experten, aber auch den Anwendern auf Business Ebene, zu bewerten und entsprechende Dokumentationen und gegebenenfalls Anpassungen an den Systemen vorzunehmen. Schwierigkeiten bestehen zudem in der Tatsache, dass es zu der Thematik gegenwärtig relativ wenig Literatur

und noch weniger Vertragsvorlagen gibt. Ferner stellt sich bei einem multinationalen Konzern die Herausforderung, technische aber auch rechtliche Begriffe einheitlich zu verwenden. So ist beispielsweise der Begriff „PII“ für einen US-Amerikaner etwas gänzlich anderes als für einen Europäer.

» Die GfK Gruppe ist mit rund 13.000 Mitarbeitern weltweit in über 100 Ländern durch Tochtergesellschaften präsent. Zu Ihrem Geschäft gehört auch der Datenaustausch zwischen den Ländern. Zu welcher Problematik führt das für Sie im Zusammenhang mit der DSGVO?

« Ein Austausch personenbezogener Daten zwischen verschiedenen Ländern kommt bei einem multinationalen Konzern unserer Branche vor allem im Bereich HR zum Tragen. Gerade in dem hier relevanten Bereich des Arbeitnehmerdatenschutzes bietet die DSGVO bedauerlicherweise wenig Hilfestellung, da die meisten der relevanten Regelungen letztlich auf lokaler Länderebene erfolgen. Insofern hat sich in diesem Bereich wenig an der komplexen Lage geändert.

» Ist die DSGVO aus Sicht eines multinationalen Konzerns also eher eine Belastung als ein Gewinn?

« Positiv verändert hat sich die nunmehr gegebene Möglichkeit, Prozesse, wie etwa das Einholen von Einwilligungen, Privacy Notices etc., weitestgehend zu vereinheitlichen und damit einen Gesamtüberblick aber auch eine zentrale Steuerungs-

möglichkeit zu haben, die bisher nicht vorhanden war. Schwierigkeiten in organisatorischer Hinsicht resultieren aus der Verpflichtung, lokale Datenschutzbeauftragte zu bestellen mit gegebenenfalls hierdurch bedingten arbeitsrechtlichen Schutzmechanismen, welche für einen Teil der betroffenen Länder neu sind und besondere Sorgfalt bei der Auswahl der zu bestellenden Personen voraussetzen. Positiv ist ferner, dass nun in den Erwägungsgründen der DSGVO anerkannt wird, dass Datentransfers innerhalb eines Konzerns tendenziell einen Berechtigungsgrund darstellen. *chk*



Roy A. Walsh ist Syndikus und Prokurist bei Deutschlands größtem Marktforschungsunternehmen, der GfK SE mit Sitz in Nürnberg. In seiner Funktion als Associate General Counsel Europe und Compliance and Privacy Officer EMEA ist er vor allem in den Bereichen Compliance und Datenschutz tätig.

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

Aufsichtsrat: Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153,

E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Unter Mitwirkung von CAD-Institut für Compliance, Arbeitsrecht und Datenschutz

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Iris Biesinger, Telefon: 069 7595-2713,
E-Mail: iris.biesinger@dfv.de

Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,

KPMG AG, SAI Global

Fachbeirat der Online-Zeitschrift Compliance: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Bemeis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, divieni patch Beteiligungs GmbH; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Adam Opel AG; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Olaf Kirchhoff, Mitutoyo Europe GmbH; Torsten Krumbach, Bosch Sicherheitssysteme GmbH; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Jörg Siegmund, Ratiodata GmbH; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Grafisches Atelier, Deutscher Fachverlag GmbH

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

Der Nutzen von Prüfungsstandards und Zertifizierungen

Prüfungsstandards und Zertifizierungen sind sicher kein Allheilmittel in Compliance. Dennoch lohnt die Beleuchtung verschiedener Aspekte, wie Dr. Katharina Hastenrath in unserem siebten Beitrag in der Reihe „Compliance-Praxis in der DACH-Region“ exemplarisch anhand der ISO 37001 beschreibt.



Prüfungsstandards als Betriebsanleitung: Wie können Compliance-Verantwortliche die verschiedenen Standards für ihre Arbeit nutzen?

Zunächst sei klargestellt, dass kein Compliance-Standard – weder die internationalen ISO 19600 und ISO 37001 Normen noch die nationale IDW PS 980 oder andere – von einer ermächtigten Legislative erlassen wurde. Das heißt, eine verbindliche Rechtswirkung besteht nicht, weder Staatsanwaltschaften noch Gerichte müssen diese in ihrer Arbeit berücksichtigen. Bestenfalls würdigt ein Gericht die Bemühungen, obwohl ein Verstoß eingetreten ist, im Rahmen der Strafzumessung. Dies ist aber eine reine Einzelfallentscheidung. Im Umkehrschluss ist es auch denkbar, dass eine mangelnde Neuzertifizierung als Nachlassen in den unternehmensinternen Compliance-Bemühungen bewertet wird und sich im Fall eines Verstoßes sogar strafscharfend auswirkt.

Dennoch ist die Idee zu einem Prüfungsstandard trotz zunehmender gesetzlicher Regulierungsdichte leicht zu erklären. Die heutigen Unternehmen arbeiten global. Jedes Land hat dabei seine eigenen Gesetze. Diese sind naturgemäß oftmals widersprüchlich zu Gesetzen anderer Länder. Wie soll sich das Unternehmen unter diesen Voraussetzungen nun compliant verhalten? Hinzu kommt, dass die diversen Gesetze, mit Ausnahme weniger Branchen wie den Banken und Versicherungen, zur Ausgestaltung eines CMS wenige bis gar keine Vorgaben machen. Um diese missliche Lage zu verbessern, erscheint der Gedanke an einen Prüfungsstandard für Compliance naheliegend.

Was genau würde aber einem Compliance Officer in der Unternehmenspraxis weiterhelfen? Hier kommen drei Hauptgesichtspunkte in Betracht:

1. Konkretisierung von Inhalt und Umfang eines CMS
2. Enthaftung durch Zertifizierung/Haftungserleichterungen z.B. beim Strafmaß
3. Zertifizierung/Ausrichtung nach Standard als Katalysator des internen CMS

Kann ein Prüfungsstandard, hier exemplarisch anhand der ISO 37001 untersucht, dies erfüllen?

Widmen wir uns zunächst Punkt 1 (Konkretisierung von Inhalt und Umfang eines CMS). Was leistet die ISO 37001 hier und ist dies überhaupt deren Intention? Entstanden ist diese ISO-Norm aus einer Initiative Großbritanniens heraus, die insbesondere ihr Antikorruptionsgesetz, den UK Bribery Act, im Fokus hatte und dessen Grundzüge forcieren wollte. Eine Konkretisierung eines allgemeingültigen CMS ist unter diesem Blickwinkel eher fraglich. Hinzu kommt, dass die als Anforderungsstandard (Typ A) zertifizierbare Norm die High Level Structure aller ISO Management-Systemstandards aufweist. High Level Structure heißt in diesem Fall, es werden zu definierende Bereiche vorgegeben, die konkrete Ausgestaltung bleibt jedoch immer dem jeweiligen Unternehmen nach dessen Risiken, Größe, Historie, Branche u.ä. vor-

behalten. Derartige Vorgaben dieser ISO sind in etwa:

- Antikorruptionsrichtlinie
- Verfahren und Kontrolle
- Führung, Engagement und Verantwortung durch Top-Management
- Aufsicht durch Führungsebene
- Antikorruptionstrainings
- Risikobewertungen, -prüfungen (auch bei Geschäftspartnern)
- Reporting, Monitoring, Untersuchungen
- Überprüfung und Verbesserung

Inhalt und Umfang konkretisiert ein Standard daher maximal hinsichtlich einzelner Elemente, nicht aber in die Tiefe. Ist also ein Unternehmen Novize in der Einführung eines CMS, kann ein Standard ein gewisses Gerüst vorgeben. Erfahrene Compliance Officer finden aber kaum überraschende Erkenntnisse in derartigen Standards.

Hinsichtlich einer möglichen Enthaftung (Punkt 2) durch eine Zertifizierung, wie diese teilweise von entsprechenden Beratern propagiert wurde, kann aus den Erfahrungen der letzten sechs Jahre eindeutig gesagt werden, dass die Zertifizierung nicht enthaftet. Dies war einerseits nie das Ziel der ISO oder anderer Standards, andererseits stehen dem auch die vielen Haftungsausschlüsse der Zertifikatsgeber entgegen. Es gibt sogar Fälle, in denen das Unternehmen nach erfolgreicher Zertifizierung einen Verstoß begangen hat und das Zertifikat nicht nur nicht enthaftet hat, sondern auch die Strafzumessung nicht positiv beeinflusst hat.

Schließlich wäre eine Katalysatorenwirkung (Punkt 3) eines Standards begrüßenswert. Und tatsächlich, betrachtet man den erheblichen Aufwand, den eine Zertifizierung intern mit sich bringt sowie die nach der Zertifizierung notwendig umzusetzenden Punkte, die fast immer empfohlen werden, wird man diese Wirkung bejahen können. Eine Zertifizierung führt zu einer höheren Awareness von Compliance und damit zu einer Steigerung von Ressourcen für den Compliance-Bereich.

Prüfungsstandards haben summa summarum also einen gewissen Nutzen für Compliance Officer und deren Unternehmen, aber auch ganz klare Grenzen. *Dr. Katharina Hastenrath*

Die nächste **DACH-Compliance-Tagung** findet am 16. Februar 2018 in Winterthur statt.



RAIn Dr. Katharina Hastenrath ist Dozentin für Compliance an der Zürcher Hochschule ZHAW sowie u.a. Counsel bei AGON Partners. Zuvor war sie (CCO) bei mehreren, internationalen Unternehmen.

Workshop Compliance-Praxis: Aktuelle Herausforderungen für Compliance Officer

Compliance

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

21. November 2017 | 12.00 – 18.15 Uhr | Frankfurt am Main

Reformen, Rechtsprechung, Behörden-Trends und ihre Auswirkung auf die Compliance-Arbeit im Unternehmen

- **Die neue strafrechtliche Vermögensabschöpfung und deren Auswirkung auf Compliance-Fälle:**
Wie Unternehmen künftig leiden werden, aber auch profitieren können
- **Interessenkonflikte zwischen Aufsichtsrat und Vorstand:**
Compliance-Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Aufsicht und Leitung
- **Die neue Leitentscheidung des BGH zur Bewertung von Compliance-Management-Systemen:**
Welchen messbaren Einfluss Compliance verstärkt auf Verbandsgeldbußen haben wird und wie dies in der Praxis zu handhaben ist
- **Aktuelle und praxisrelevante Hinweise zu Tax Compliance**
- **Compliance aus Sicht eines Versicherungsexperten:**
D&O, Vertrauensschutz, Strafrechtsschutz - Was Compliance Officer im Handling von Compliance-Fällen beachten sollten

Moderation und Fachliche Leitung: Jörg Bielefeld, RA, BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Referenten: Jörg Bielefeld, RA, BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH; Helmut König, StB, BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH; Christian Schenk, StB, BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH; Peter Zawilla, FMS Fraud & Compliance Management Services GmbH

<http://veranstaltungen.ruw.de/compliance2017>

Name

Unternehmen

Position/Abteilung

E-Mail

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

Datum/Unterschrift

Ja, ich nehme am 21. November 2017 teil.

- € 349,- ab 23.09.2017
- € 299,- bis 22.09.2017
- € 249,- als Abonnent von Compliance und des Compliance-Beraters
- Ja, ich nehme am 21. November 2017 ab 18.15 Uhr am Get-together teil.

Alle Preise p.P. zzgl. 19% MwSt.

- Sie haben Compliance – Die Online-Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche noch nicht im (kostenfreien) Abo? Bitte registrieren Sie mich für Compliance und senden Sie diese an die auf der linken Seite genannten E-Mail-Adresse.
- Ja, ich möchte den CB–Compliance-Berater abonnieren.
- Bitte liefern sie ab sofort den monatlich erscheinenden CB zum Jahresbezugspreis Inland: € 464,- (inkl. Vertriebskosten und MwSt.)
- ein kostenfreies Probeheft an die auf der linken Seite genannte Postadresse